

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Zug, 4. Juli 2023 sa

**19.409 n Pa. Iv. Bregy. Kein «David gegen Goliath» beim Verbandsbeschwerderecht  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. April 2023 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) die Kantonsregierungen eingeladen, zur parlamentarischen Initiative Bregy «Kein «David gegen Goliath» beim Verbandsbeschwerderecht» und der damit verbundenen Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

**1. Ausgangslage**

Die Vorlage sieht in Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG vor, dass das Verbandsbeschwerderecht nach Art. 12 ff. NHG gegen Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 400 m<sup>2</sup> innerhalb der Bauzone grundsätzlich nicht mehr bestehen soll. In Fällen, in denen solche Vorhaben in besonders sensiblen Gebieten geplant sind, soll das Beschwerderecht jedoch nicht aufgehoben werden. Konkret geht es dabei um Vorhaben in geschützten Ortskernen, in unmittelbarer Nähe von geschichtlichen Stätten oder von Kulturdenkmälern. Ebenso bei Vorhaben, die innerhalb von nationalen, regionalen oder lokalen Biotopen bzw. innerhalb von Gewässerräumen geplant sind.

Im Bereich des NHG ist das Verbandsbeschwerderecht zulässig gegen Verfügungen, die in Erfüllung einer Bundesaufgabe ergangen sind und bei denen ein Bezug zum Natur- und Heimatschutz besteht. Die Kantone erfüllen vor allem dann Bundesaufgaben, wenn sie Bewilligungen nach Bundesumweltrecht erlassen (z. B. eine Rodungsbewilligung nach Waldgesetz [WaG]). Eine Bundesaufgabe ist aber auch dann gegeben, wenn die Kantone bei Verfügungen Bundesrecht anwenden, bei welchem eine umfassende Bundeskompetenz besteht und dessen Anwendung Auswirkungen auf die Umwelt hat (z. B. Regelungen zum Zweitwohnungsgesetz vom 20. März 2015 [ZWG]). Entsprechend können Umweltorganisationen gestützt auf Art. 12 NHG unter Umständen auch gegen kleinere Bauvorhaben eine Beschwerde erheben. Der Erläuternde Bericht der Kommission hält dazu fest, dass bei einer solchen Beschwerdemöglichkeit der Umweltorganisationen gegen ein Einfamilienhaus ein Ungleichgewicht bestehe, das behoben werden sollte.

## 2. Vorentwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz

Der Regierungsrat des Kantons Zug beantragt, der vorgesehenen Neuregelung (Mehrheitsantrag) zu folgen und die Vorlage in diesem Sinne anzunehmen.

### *Begründung:*

Bereits heute ist im Bereich des USG das Beschwerderecht auf Vorhaben beschränkt, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind (vgl. Art. 55 ff. USG). Das Verbandsbeschwerderecht steht in diesem Bereich somit nur gegen Projekte offen, die eine gewisse Grösse aufweisen. Es ist daher nachvollziehbar, dass auch im Bereich des NHG die Bürgerinnen und Bürger bei Wohnbauten von kleiner oder mittlerer Grösse nicht mit Beschwerden von Umweltorganisationen rechnen müssen. Der Wegfall des Verbandsbeschwerderechts nach Art. 12 ff. NHG bei Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 400 m<sup>2</sup> innerhalb der Bauzone erscheint zudem massvoll und betrifft in der Regel Gebäude, welche aufgrund ihrer Dimensionen Raum und Umwelt nicht übermässig beanspruchen. Im Erläuternden Bericht der Kommission wird dazu festgehalten, dass die Auswirkungen auf die Umwelt in Kauf genommen werden können. Diese Einschätzung wird geteilt. Dies umso mehr, als es vorliegend ausschliesslich um eine Einschränkung des Beschwerderechts der Umweltorganisationen geht und nicht um eine materielle Lockerung des Natur- und Heimatschutzrechts. Mit anderen Worten müssen Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 400 m<sup>2</sup> innerhalb der Bauzone die Vorgaben zum Schutz von Raum, Umwelt und Natur unverändert und im gleichen Umfang wie die übrigen Bauten und Anlagen einhalten, unabhängig davon, ob zukünftig das Verbandsbeschwerderecht für solche Bauvorhaben besteht oder nicht.

Wir bitten Sie, unseren Antrag zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- [recht@bafu.admin.ch](mailto:recht@bafu.admin.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Direktion des Innern, [info.dis@zg.ch](mailto:info.dis@zg.ch)
- Baudirektion, [info.bds@zg.ch](mailto:info.bds@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr, [info.arv@zg.ch](mailto:info.arv@zg.ch)